


DIE WASSERVER- UND -ENTSORGUNG ERFOLGT UBER DAS STADTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT UBER DAS OFFENTLICHE ELEKTRIZITATS-, GAS- BZW. FERNWARMENETZ.

FLUGDÄCHER, RAMPEN, UBERDECKTE RAMPEN, FREITREPPEN, LIFTANLAGEN UND KELLERSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT, SIND GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UA.) HERZUSTELLEN. EINE AUSBILDUNG ALS REINE SCHOTTERFLÄCHE IST UNZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND EINSTELLPLÄTZE ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

⊙ DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH.

EINE EINGRÜNUNG IN FORM VON DURCHGEHENDEN STRAUCHPFLANZUNGEN IST VORZUNEHMEN (ENTLANG DER WIDMUNGSGRENZE ZUM GRÜNZUG).

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHOLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

△ DIE DACHFLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

✱ ZWISCHEN DER BEGRÜNTEN TIEFGARAGENDACHFLÄCHE UND DER SÜDÖSTLICH ANGRENZENDEN FREIFLÄCHE DARF DER NIVEAUUNTERSCHIED NICHT MEHR ALS 2,10 M BETRAGEN.

◪ ZWISCHEN DER BEGRÜNTEN TIEFGARAGENDACHFLÄCHE UND DEN UMGEBENDEN FREIFLÄCHEN DARF DER NIVEAUUNTERSCHIED NICHT MEHR ALS 0,5 M BETRAGEN. DER NIVEAUUNTERSCHIED IST MIT EINER DURCHGEHENDEN VEGETATIONSSCHICHT ABZUBÖSCHEN UND MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN, BELÜFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

NICHT ABGEBÖSCHTE TIEFGARAGENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME UND BZW. ODER STRÄUCHER ZU PFLANZEN SIND.

## LEGENDE:

| | |
|---|---|
| W | WOHNGEBIET |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| K | KERNGEBIET |
| M | GEMISCHTES BAUGEBIET |
| MP | GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG. |
| D | DORFGEBIET |
| G | GEBIET FÜR GESCHAFTSBAUTEN |
| I | INDUSTRIEGEBIET |
| GR | GRÜNLAND |
| L | LANDEFLÄCHE |
| B | BETRIEBSBAUGEBIET |
| OB | OFFENE BAUWEISE |
| GB | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| gk | GEKUPPELTE BAUWEISE |
| gr | GRUPPENBAUWEISE |
| | SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM |
| Sgk | BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN |
| Sgr | HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG). |
| SOB | SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN). |
| GA | GEHSTEIGANSCHNITT |
| 1,2,3,4... | GESCHOSSANZÄHL |
| HGH | HAUPTGESIMSHÖHE |
| ZG | ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES) |
| BMZ | BAUMASSENZAHL |
| BGFL | BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE |
| G | GARAGE |
| TG | TIEFGARAGE |
| E | EINSTELLPLATZ |
| GU | GARAGEN UNZULÄSSIG |
| EU | EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG |
| DRU | DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG |
| DGU | DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG |

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCH, GRUPPE
ZU ERHALTEN

# BEBAUUNGSPLAN

## STAMMPLAN

| BPL BEZIRK | STAT. BEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLAN | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|
| S | 23 | 46 | 01 | 00 |

GWG – AUWIESEN IV

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 20.850m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–E–F–A

STATISTISCHE BEZIRKE SÜD 1

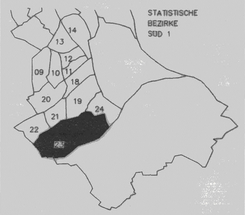


ÖFF. PLANAUFLAGE
27.6.94 - 25.7.1994

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 22.9.1994

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 19 VOM 17.10.1994

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 18.10.1994

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER, eh.; D.I. ALBRECHT, eh.
GEZEICHNET PERCHTHALER AM 16.2.1994
GEÄNDERT AM
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: D.I. SCHÖNDORFER, eh.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: D.I. BRUNNER, eh.